

Satzung der Jagdgenossenschaft Markdorf

Auf Grund des § 6 Abs.2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.Juni 1996 (GBl.1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 29. Juli 2002 (GBl. 2002, 283) hat die Versammlung der **Jagdgenossenschaft Markdorf** am folgende S a t z u n g beschlossen:

Inhalt

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Aufgaben

§ 4 Organe

§ 5 Versammlung der Mitglieder

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitglieder

§ 7 Sitzungsniederschriften

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Mitglieder

§ 9 Gemeindevorstand

§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

§ 11 Verzeichnis der Mitglieder

§ 12 Verfahren bei Jagdverpachtung

§ 13 Abschlussplanung

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

§ 15 Verwendung des Reinertrags

§ 16 Umlage

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 18 Wirtschaftsjahr

§ 19 Bekanntmachung

§ 20 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Markdorf" und hat ihren Sitz in der Stadtverwaltung Markdorf, 88677 Markdorf, Rathausplatz 1.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Mitgliedern etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Mitglieder (§ 5),
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 5

Versammlung der Mitglieder

1. Die Versammlung der Mitglieder wird vom Gemeindevorstand mindestens alle 6 Jahre einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Mitglieder ist durch den Gemeindevorstand weiterhin einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Mitglieder ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6

Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitglieder

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Mitglied nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Bei Ehegatten genügt eine mündliche Vollmachterteilung.
5. Jedes anwesende Mitglied oder jeder Bevollmächtigte kann höchstens 5 abwesende Mitglieder vertreten.

§ 7

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Mitglieder ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Ab-

stimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 8

Aufgaben der Versammlung der Mitglieder

Die Versammlung der Mitglieder beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft,
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- d) Änderungen der Satzung.
- e) die Erhebung einer Umlage
- f) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in einen bzw. mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke,

§ 9

Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, den Ortschaftsrat oder Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10

Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Mitglieder gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Mitglieder,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Mitglieder,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - e) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - f) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einschließlich der Bildung von Jagdbögen,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 11

Verzeichnis der Mitglieder

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk, zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 13

Abschussplanung

Der Abschuss von Rehwild hat regelmäßig im Rahmen einer Zielvereinbarung (Rehwildbewirtschaftung ohne behördliche Abschussplanung „RobA“) zu erfolgen.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Mitglieder an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

§ 15

Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Stadt Markdorf zweckgebunden für die Unterhaltung und den Bau von Wald- und Feldwegen zur Verfügung gestellt.
2. Jedes Mitglied, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Gesamtreinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EURO pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf ein Mitglied ein geringerer Reinertrag als 20,00 EURO, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 EURO erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen das Mitglied aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16

Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Mitglieder die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 16 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 5.000,00 EURO überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Mitglieder werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitglieder gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 17**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen und anschließend dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.
3. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 18**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19**Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im örtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.4.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.03.2019

außer Kraft.

Ausgefertigt:
Markdorf,

Georg Riedmann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt:

Markdorf, den
Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Friedrichshafen, den
Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Kreisjagdamtes